

LANDKREIS KASSEL



SATZUNG

des Landkreises Kassel

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 08.12.2016

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung vom 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand

§ 5 Auslagen

§ 6 Zuschläge

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehung des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

§ 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten besteht unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften eine Kostenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 sind die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so zu bestimmen, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühren für die nach § 1 kostenpflichtigen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten ergeben sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen:

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Buchstabe a) sind
- c) Hausschlachtungen gem. § 2a Tierische-Lebensmittel-Hygieneverordnung
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung

- b) ansonsten nach dem Zeitaufwand der Mitarbeiter/innen, die an der Amtshandlung beteiligt waren, mit der Maßgabe, dass für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte 18,94 €, für sonstige Verwaltungsmitarbeiter/innen 11,17 € und für amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten 10,98 €

je angefangene ¼ Stunde anzusetzen sind. Dabei sind auch der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung der Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten zu berücksichtigen.

§ 5

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit im Rahmen dieser Satzung entstehen, werden nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, werden nachfolgende Zuschläge zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlungen oder eines Teils dieser Amtshandlungen an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat:

- a) 80 v. H., wenn
- die Untersuchung auf Verlangen des Kostenschuldners zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung, in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
 - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
 - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Kostenschuldner angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann;
- b) 50 v. H., wenn die Untersuchung auf Verlangen des Kostenschuldners außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder des Schlachttages durchgeführt wird.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung des Kostenanspruchs, der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder Widerspruch zurückgenommen wird. Der Rücknahme eines Antrags steht es gleich, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 10

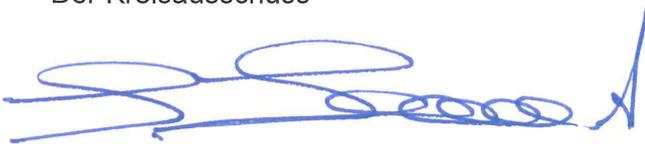
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 11.12.2014 außer Kraft.

Kassel, 09. Dez. 2016

Landkreis Kassel

-Der Kreisausschuss-



Selbert

Erste Kreisbeigeordnete

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
1.	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 b)	je Tier	
1.1	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung		
1.1.1	1. – 5. Tier	je Tier	13,10 €
1.1.2	6. – 35. Tier	je Tier	11,65 €
1.1.3	36. – 64. Tier	je Tier	9,80 €
1.1.4	ab 65. Tier	je Tier	7,95 €
1.2	Schweine ohne Trichinenuntersuchung		
1.2.1	1. – 5. Tier	je Tier	12,10 €
1.2.2	6. – 35. Tier	je Tier	10,65 €
1.2.3	36. – 64. Tier	je Tier	8,80 €
1.2.4	ab 65. Tier	je Tier	6,95 €
1.3	Rinder und Jungrinder (einschließlich Wasserbüffel und Bisons)		
1.3.1	1. – 5. Tier	je Tier	20,90 €
1.3.2	ab 6. Tier	je Tier	17,55 €
1.4	Equiden	je Tier	24,50 €
1.5	Schafe/Ziegen/Laufvögel		
1.5.1	1. – 5. Tier	je Tier	8,35 €
1.5.2	6. – 35. Tier	je Tier	7,50 €
1.5.3	36. – 64. Tier	je Tier	6,20 €
1.5.4	ab 65. Tier	je Tier	5,20 €
1.6	Geflügel und Zuchtkaninchen gem. § 4 b)	je angefangene ¼ Stunde	10,98 €

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
2.	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 c)		
2.1	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	22,00 €
2.2	Schweine ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	20,00 €
2.3	Rinder und Jungrinder (einschließlich Wasserbüffel und Bisons)	je Tier	24,60 €
2.4	Equiden	je Tier	37,90 €
2.5	Schafe/Ziegen	je Tier	14,60 €
2.6	Farmwild ohne Trichinenuntersuchung (z.B. Laufvögel und Damwild)	je Tier	15,50 €
3.	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00 €
3.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchen	je t	1,50 €
3.3	Laufvögel	je t	3,00 €
3.4	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00 €
4.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Farmwildfleischgewinnung (Gehegewild einschl. Laufvögel) gem. § 3 b) <small>(Auslagen nach § 4 der Satzung werden für die Nr. 4.1 bis 4.3 gesondert erhoben.)</small>		
4.1.	Schlacht tieruntersuchung von Farmwild einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über dessen Durchführung	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
4.2	Genehmigung der Schlachtung von Farmwild am Herkunftsort	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
4.3	Fleischuntersuchung von Farmwild		
4.3.1	Farmwild einschließlich Trichinenuntersuchung (z.B. Wildschweine in Gehegehaltung)	je Tier	9,00 €
4.3.2	Farmwild ohne Trichinenuntersuchung (z.B. Damwild oder Laufvögel in Gehegen)	je Tier	8,00 €

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung gem. § 3 d)		
5.1	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je angefangene ¼ Stunde	10,98 €
5.2	Trichinenuntersuchungen und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild , das Träger von Trichinen sein kann (z. B. Wildschwein, Dachs)		
5.2.1	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	16,84 €
5.2.2	Trichinenuntersuchung bei jagdbaren Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch Jäger	je Tier	8,78 €
5.2.3	Schulung eines Jägers oder Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je Teilnehmer	23,50 €
5.2.4	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	je angefangene ¼ Stunde	11,17 €
5.3	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben		
5.3.1	Wildschweine mit Trichinenuntersuchung	je Tier	9,87 €
5.3.2	Wildwiederkäuer	je Tier	6,28 €
6.	Sonstige Amtshandlungen (Auslagen nach § 4 der Satzung werden für die Nr. 6.1 bis 6.8 gesondert erhoben.)		
6.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Tier	0,005 €
6.2	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort (Rinder, Schweine)	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.3	Schlacht tieruntersuchung bei Schlachtung am Herkunftsort (Rinder, Schweine)	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.4	Untersuchung von BSE-Proben		
6.4.1	Entnahme und Untersuchung durch amtliches Personal	je Probe	7,50 €

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
6.5	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfärblichem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.6	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.7	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
6.8	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besonderen Gebühr vorgesehen ist	je angefangene ¼ Stunde	18,94 €
7.	Zuschläge		
7.1	Zuschläge für Amtshandlungen gem. § 6		